

SATZUNG
des Fördervereins der Hermann Herzog Schule
Heilbronn e.V.
- Schule für Sehbehinderte –

§ 1 / Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen :
„Förderverein der Hermann Herzog Schule Heilbronn e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 / Einstellung des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 / Organisationsbereich

1. Der Verein erstreckt sich in erster Linie auf das Einzugsgebiet der Hermann Herzog Schule Heilbronn.
2. Der Verein kann einer anderen sozialen wohltätigen Institution beitreten.

§ 4 / Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hermann Herzog Schule in Heilbronn. Träger der Schule ist das Landratsamt Heilbronn.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er vertritt die Interessen von Sehbehinderten.
5. Er fördert die Bildung und Ausbildung von Sehbehinderten.

6. Er unterstützt die wissenschaftliche Forschung und die praktische Arbeit in der Sehbehindertenpädagogik.
7. Er widmet sich sozialer und beruflicher Beratung und Betreuung der sehbehinderten der sehbehinderten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
8. Er pflegt Kontakt mit Gruppen und Verbänden, die sich besonders dem Sehbehinderten widmen.
9. Er bemüht sich um Kontakte mit ausländischen Gruppen und Verbänden mit gleichen Zielen und Idealen.
10. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 4 Nr. 1 der Satzung genannten Körperschaft verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 / Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle am Sehbehindertenwesen interessierte Personen als Einzelmitglieder, sowie Behörden, Schulen, Vereinigungen und juristische Personen als Korporativmitglieder sein.
2. Die Erklärung des Ein – und Austritts bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
3. Die Zustellung des Mitgliedsausweises mit der Satzung gilt als Mitteilung über die Aufnahme.
4. Der Ausschluß von Mitgliedern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ausschließungsgrund ist vereinsschädigendes Verhalten und wird im Einzelfall von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen.

§ 6 / Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durch den Verein von einem Konto der Mitglieder abgebucht. Wenn kein Konto zur Abbuchung vorhanden ist, verpflichten sich die Mitglieder den Jahresbetrag bis zum 31.03. auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 7 / Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand,
er besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart, der gleichzeitig stellvertretender Schriftführer ist

§ 8 / Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich ist sie einzuberufen.
2. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über Vereinsangelegenheiten.
3. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich möglichst im ersten Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Heilbronner Stimme. Sie soll mindestens zwei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muß den Punkt ‚Verschiedenes‘ enthalten
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits – und des Kassenberichts.
 - b) die Wahl des Wahlleiters.
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenwarts
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) den Beschluß über die Satzung und ihre Änderungen, die Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
 - f) die Festsetzung des monatlichen Mindestbeitrags für die Mitglieder.
 - g) die Aufstellung des Haushaltsplans.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern bei Einspruch.

5. Sonstige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder zumindest 1/5 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
6. Alle Mitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen, es steht allen das Recht zu, an den Aussprachen teilzunehmen.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Mündliche Anträge in der Mitgliederversammlung werden unter ‚Verschiedenes‘ behandelt, wenn das mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen können nach dem Willen der Mehrheit öffentlich oder geheim erfolgen. Bei Stimmzettelwahl sind zwei Stimmzähler/innen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 / Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Vertreter des ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer (gleichzeitig Vertreter des zweiten Vorsitzenden), dem Kassenwart und dem Pressewart (gleichzeitig Vertreter des Schriftführers).
2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Ausgaben über 250 € können jedoch nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder der erste Vorsitzende sie aus besonderen Gründen diesem Organ überträgt.
5. Die Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlußfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlußunfähigkeit muß der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese

besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung für einzelne Fachgebiete Fachreferenten und wissenschaftliche Beiräte hinzuziehen.

§ 10 / Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, nach Schluß des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11 / Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Hilfe für Behinderte. Über die Verwendung des Vermögens soll die Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Schulträger (Landratsamt Heilbronn) bestimmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 / Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 / Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

Heilbronn, im März 2014